

Auf Grund Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222), erläßt die Gemeinde Kirchheim b.
München folgende

**Verordnung über das Taubenfütterungsverbot in der Gemeinde Kirchheim b.
München (Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

vom 23.01.2015

**§ 1
Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Gemeindegebiet Kirchheim b. München verwilderte Tauben zu
füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die
erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
Hiervon ausgenommen sind von der Gemeinde veranlasste Maßnahmen.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt
werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach §1
zuwiderhandelt.

**§ 3
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim b. München, den 23.01.2015

Gez. Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister